



Vorlage Nr.: V0431/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	öffentlich	beratend
Kleingartenbeirat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunal- wirtschaft	nicht öffentlich	beratend (feder- führend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Wirtschaft

Gegenstand:

Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) - Plan zur Verbesserung der Hochwasservorsorge in der Landeshauptstadt Dresden für die Elbe, die Vereinigte Weißeritz, den Lockwitzbach, die Gewässer zweiter Ordnung, das Grundwasser sowie das abwassertechnische System

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat bestätigt den Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) gemäß Anlage als Grundlage der weiteren Arbeiten zur Verbesserung der Hochwasservorsorge in der Landeshauptstadt Dresden.
2. Der Stadtrat bestätigt zur schrittweisen Verbesserung der Hochwasservorsorge die Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung (Anlage 2 und 3), die Maßnahmen an der Vereinigten Weißeritz (Anlage 4), die Maßnahmen am Lockwitzbach (Anlage 5) und die Maßnahmen an der Elbe (Anlage 6). Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin, die benötigten Finanzmittel bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen des Doppelhaushaltes 2011/2012 und folgender.
 - 2.1 Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass an den Gewässern zweiter Ordnung mit Ausnahme der in Anlage 7 benannten Gewässer, für die noch Hochwasserschutzkonzepte zu erstellen sind, weitgehend ein Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser erreicht wird.
 - 2.2 Der Stadtrat bestätigt die in Anlage 8 benannten Gebiete an Gewässern zweiter Ordnung, die auch langfristig nicht vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sind.
 - 2.3 Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass an der Vereinigten Weißeritz durch die Realisierung der Lose 4 und 1 ein Schutz vor Hochwasserereignissen mit hundertjähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit in 2011 erreicht wird. Der Schutz vor einem fünfhundertjährigen Hochwasser für Siedlungsgebiete entlang der Vereinigten Weißeritz von der Brücke Altplauen bis zur Elbmündung ist erst mit der Realisierung der Lose 2 und 3 möglich.
 - 2.4 Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass an Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben ab 2012 ein Schutz vor einem 25-jährlichen Hochwasser unter der Voraussetzung gegeben sein wird, dass die Schwachstellen am Gewässerbett der Lockwitz durch die Landestalsperrenverwaltung beseitigt werden. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, weiterhin den Freistaat bei der Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens Lungkwitz außerhalb des Stadtgebietes von Dresden zu unterstützen, um einen Schutz vor Hochwasserereignissen mit hundertjähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit entlang der Lockwitz und des Niedersedlitzer Flutgrabens in Dresden zu ermöglichen.
 - 2.5 Der Stadtrat bestätigt die in der Anlage 9 benannten Gebiete an der Elbe, für die auch nach sorgfältiger Prüfung Schutzgrade kleiner als HQ100 verbleiben und keine Verbesserung bestehender Schutzgrade vorgesehen ist.
 - 2.6 Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Planungen für die Maßnahme zum Hochwasserschutz der Bebauung im Bereich Meußlitz/Kleinzschachwitz (PHD-Nr. II-la-043 bzw. M 18/M 24 gemäß HWSK Elbe) unabhängig von der wasserrechtlichen Zuständigkeit weiterzuführen, mit den Betroffenen und der Öffentlichkeit abzustimmen sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen und die Realisierung durch den Zuständigen zu veranlassen.

- 2.7 Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Maßnahme zum Hochwasserschutz der Bebauung an der Leubener Straße nördlich des Altelbarms zwischen Marburger Straße und Tauernstraße (PHD-Nr. IIIa-044 bzw. M 30 gemäß HWSK Elbe) unabhängig von der wasserrechtlichen Zuständigkeit zu planen, mit den Betroffenen und der Öffentlichkeit abzustimmen sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen und die Realisierung durch den Zuständigen zu veranlassen.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Grundsätze und Handlungsempfehlungen des PHD in städtischen Planungen zu berücksichtigen. Für die im PHD aufgeführten, noch vertiefend zu prüfenden Maßnahmen bzw. zu erstellenden Konzepte, sind die erforderlichen Schritte zu veranlassen und die Ergebnisse dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den PHD mit dem Hochwasserabwehrplan gemäß den Anforderungen der Richtlinie der EU über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken fortzuschreiben.
5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Rahmen der Umweltberichterstattung regelmäßig über die Umsetzung des PHD zu informieren.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3881-SR77-04
 V0331-SR09-05
 V0877-SR21-05
 V1491-SR43-06
 V2284-SR69-08

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen:**

- | | |
|---|--|
| * HH-Stelle/Finanzposition: | Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für de PHD erfolgt entsprechend Beschlussfassung des Stadtrates |
| * einmalige Kosten bzw. Ausgaben: | |
| * laufende Kosten bzw. Ausgaben: | |
| * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung: | Fördermittel werden maßnahmekonkret im Rahmen der Realisierung im Vermögenshaushalt eingeordnet |
| * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO: | Kosten für Unterhaltung hergestellter Anlagen von Gewässern zweiter Ordnung werden im verfügbaren Rahmen der Gewässerunterhaltung eingeordnet. |

Begründung:**zu 1.:**

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 27. Mai 2004 (Beschluss-Nr. V3881-SR77-04) den Oberbürgermeister beauftragt, den auf die gegenwärtige und zukünftige Stadtentwicklung ausgerichteten und mit den betroffenen staatlichen Institutionen und den Ver- und Entsorgungsbetrieben abgestimmten Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) zur Beschlussfassung vorzulegen. Der PHD behandelt die Gefährdung und den Schutz einzelner städtischer Teilgebiete vor Hochwasser an der Elbe, an der Vereinigten Weißeritz und am Lockwitzbach mit dem Niedersedlitzer Flutgraben, an den vielen Gewässern zweiter Ordnung und soweit sie durch Grundhochwasser oder über das abwassertechnische System (Kanalisation, Pumpwerke, Kläranlagen) gefährdet sind. Der PHD umfasst diese Betrachtungsgebiete Hochwasservorsorge für das gesamte Stadtgebiet, unabhängig von der rechtlichen Zuständigkeit für die einzelnen Gewässer und Anlagen.

Seit dem Beschluss wurde in Berichten der Projektgruppe Hochwasservorsorge und in den Faktenberichten Umwelt regelmäßig über den Stand der Arbeit am PHD und zu den Maßnahmen der Hochwasservorsorge und Hochwasserschadensbeseitigung ausführlich informiert (u.a. Beschlüsse Nr. V0331-SR09-05, V0877-SR21-05). Der Zwischenstand des PHD wurde durch den Stadtrat am 7. Dezember 2006 zur Kenntnis genommen (Beschluss-Nr. V1491-SR43-06).

Der vorliegende PHD stellt im Ergebnis vieler Abstimmungen mit seinen Grundlagen und Ergebnissen komprimiert die Handlungsfelder der baulich-technischen Hochwasservorsorge und deren Anforderungen an weitere städtische Aufgabenbereiche gebiets- und gewässerspezifisch dar.

zu 2.:

Viele Maßnahmen und Grundsätze der Hochwasservorsorge wurden bereits in einzelnen Beschlüssen durch den Stadtrat bestätigt, so z. B. Beschluss-Nr. V0879-SR21-05 zum Hochwasserschutz an der Vereinigten Weißeritz, V0827-SR20-05 zum Hochwasserschutz der Altstadt und Wilsdruffer Vorstadt oder V2278-SR68-08 bzw. V3138-SR83-09 zum Hochwasserschutz im Dresdner Osten.

Diese und alle weiteren bisher durchgeführten bzw. sich noch in Realisierung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung des vorsorgenden Hochwasserschutzes von Stadtgebieten werden im PHD gebietsbezogen dargestellt. Im PHD werden für die einzelnen Betrachtungsgebiete außerdem diejenigen Maßnahmen benannt, die darüber hinaus noch für den angestrebten Hochwasserschutz erforderlich sind. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen sind in der Übersichtskarte 7.11 zum Kapitel 7 des PHD dargestellt.

Entsprechend der geltenden „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerschutzes und des präventiven Hochwasserschutzes (RL GH/2007)“ wird die Landeshauptstadt Dresden die maximal möglichen Zuwendungen für die einzelnen Maßnahmen beantragen. Im Zusammenhang mit den eingeleiteten Maßnahmen zur Stabilisierung des Haushaltes werden derzeit alle Investitionsmaßnahmen neu priorisiert. Die Finanzierung der Maßnahmen und damit deren Realisierung steht entsprechend unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Stadtrates zur Neupriorisierung des Investprogrammes.

In den Untersetzungen 2.1, 2.3 und 2.4 des Beschlusspunktes 2 werden die Konsequenzen der Maßnahmen für den Hochwasserschutz aufgezeigt. Diese sind in den verschiedenen Gewässersystemen unterschiedlich.

In den Untersetzungen 2.2 und 2.5 des Beschlusspunktes 2 werden die Gebiete beschlossen, die trotz aller realisierten bzw. noch vorgeschlagenen Maßnahmen auch langfristig nicht vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sind. Für die sogenannten „Splittersiedlungen“ im Dresdner Osten wird festgestellt, dass für diese auch ein Schutz vor zehn- bis fünfzigjährigen Hochwassern nicht darstellbar ist.

In den Untersetzungen 2.6 und 2.7 des Beschlusspunktes 2 werden die Gebiete benannt, für die die Landeshauptstadt Dresden unabhängig von der wasserrechtlichen Zuständigkeit im Auftrag des Stadtrates bereits Maßnahmen plant. Nach deren Vorliegen soll durch die Stadtverwaltung darauf hingewirkt werden, dass die zuständigen Institutionen die Maßnahmen auch realisieren.

zu 3.:

Der PHD zeigt über konkrete Maßnahmen hinaus die gebietsspezifischen Konsequenzen und Anforderungen an weitere städtische Handlungsbereiche wie z. B. die Bauleitplanung, die Entwicklung kommunaler Gewerbeflächen oder die Hochwasserabwehr. Diese sind in allen städtischen Vorhaben und Planungen in diesen Gebieten zu beachten, z. B. im Flächennutzungsplan, bei Bauleitplanungen, im Kleingartenentwicklungskonzept, Verkehrsentwicklungskonzept oder bei Objektplanungen von Einzelvorhaben.

Der Stadtrat hatte am 12. Juni 2008 (Beschluss-Nr. V2284-SR69-08) Schutzziele in Anlehnung an die Richtwerte der Hochwasserschutzkonzeptionen des Freistaates Sachsen festgelegt und Lösungsvorschläge für die Gebiete der Stadt gefordert, für die

das beschlossene Schutzziel noch nicht erreicht ist. Die Kriterien für die durchgeführten Untersuchungen sind in Kapitel 4.1 des PHD aufgeführt. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Untersuchungen finden sich in den Betrachtungsgebieten in Kapitel 6 ff. des PHD.

Im Ergebnis der Arbeit am PHD hat sich herausgestellt, dass in Teilbereichen der Stadt aus unterschiedlichen Gründen (u. a. Genehmigungsfähigkeit und Akzeptanz, wirtschaftlicher Aufwand im Verhältnis zum damit vermeidbaren Schadenpotenzial, Sicherheit/verbleibende Risiken) das angestrebte Schutzziel vorerst nicht erreichbar ist. Diese einzelnen Bereiche sind weiterhin ungeschützt bzw. können nur für Hochwasserereignisse geringer Jährlichkeit geschützt werden.

Für die Elbe sind diese Bereiche in Tabelle 7-01 und für die Gewässer zweiter Ordnung in Tabelle 7-05 aufgeführt sowie in der Übersichtskarte 7.12 im Kapitel 7 des PHD dargestellt. Für sie bleiben die mit dem Status eines Überschwemmungsgebietes verbundenen Restriktionen bestehen. Die daraus resultierenden Konsequenzen sind bei allen städtischen Vorhaben und Planungen in besonderem Maße zu beachten.

Vertiefende Hochwasserschutzkonzepte sind für einzelne Gewässer zweiter Ordnung mit besonderen Gefährdungen, wie z. B. den Elbhangbächen, zu erarbeiten. Für das abwassertechnische System sind noch Vorschläge zum Umgang mit den Gefährdungen an Überstaupunkten bei flächigen Extremniederschlägen auszuarbeiten. Da diese Maßnahmen detaillierter objekt konkreter Untersuchungen außerhalb des PHD bedürfen, werden diese Ergebnisse dem Stadtrat separat vorgelegt.

zu 4.:

Über die dem PHD zugrunde liegenden Studien, Untersuchungen und Unterlagen hinaus machen sich für die Zukunft vertiefende Analysen und Planungen erforderlich auf Grund der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG vom 27. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in nationales Recht (EU-HWRM-RL) durch das am 1. März 2010 in Kraft tretende neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit dem vorgelegten PHD ist der erste Schritt der EU-HWRM-RL die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos bereits weitestgehend vollzogen. Der PHD legt außerdem wesentliche Grundlagen für die nächsten Schritte gem. EU-HWRMRL. Bis 2013 sind spezifische Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zu erstellen und daraus gemäß § 75 Absatz 6 WHG bis zum 22. Dezember 2015 die Hochwasser-Risikomanagementpläne zu entwickeln.

So sind für einzelne der im Überschwemmungsgebiet der Elbe liegenden Teilbereiche (Tabelle 7-02 im Kapitel 7 des PHD) entsprechend den Aufgaben aus § 2 Absatz 1 Wasserwehrsatzung noch zu untersuchen, wie Mittel der Katastrophenabwehr planmäßig für einen Schutz vor Hochwasserereignissen geringerer Jährlichkeit eingesetzt werden können. Zudem sind die in den einzelnen Betrachtungsgebieten aufgeführten Maßnahmevorschläge, wie z. B. zum Schutz der städtischen Verkehrsinfrastruktur, zu vertiefen. In die Entwicklung der Hochwasser-Risikomanagementpläne müssen die Maßnahmen aus der Hochwasserabwehrplanung integriert werden.

Zu 5.:

Zum Stand der Hochwasservorsorge wird bereits regelmäßig aller zwei Jahre im Rahmen der Umweltberichte, Daten und Fakten zur Umwelt, informiert. Zu herausgehobenen Maßnahmen wird separat bei Bedarf in den Ausschüssen informiert. Der Maßnahmenfortschritt wird zudem bereits laufend im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden dokumentiert.

In diesen bewährten Formen soll auch weiterhin informiert und regelmäßig über die Umsetzung des PHD dem Stadtrat berichtet werden.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) wird als CD ausgereicht
- Anlage 2 Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung, die durch die Landeshauptstadt Dresden geplant werden und bis 2013 abgeschlossen sein sollen (Auszug aus den Übersichten 7.6 und 7.7 sowie Tabelle 7.04 zum Kapitel 7 im PHD)
- Anlage 3 Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung, die ab 2014 geplant und realisiert werden sollen (entspricht Tabelle 7.04 im Kapitel 7 im PHD mit Ausnahme von Maßnahme I-026)
- Anlage 4 Maßnahmen an der Weißeritz (entwickelt aus Übersicht 7.3 zum Kapitel 7 im PHD)
- Anlage 5 Maßnahme am Lockwitzbach, die ab 2014 realisiert werden soll (Auszug aus Übersicht 7.4 zum Kapitel 7 im PHD)
- Anlage 6 Maßnahmen an der Elbe, deren Planung bis 2013 durch die Landeshauptstadt Dresden ungeachtet der wasserrechtlichen Zuständigkeit erfolgt (Auszug aus Übersicht 7.2.1 zum Kapitel 7 im PHD)
- Anlage 7 Gewässer zweiter Ordnung, für die noch separate Hochwasserschutzkonzepte erforderlich sind (entspricht Übersicht 7-05 im Kapitel 7 des PHD)
- Anlage 8 Gebiete an Gewässern zweiter Ordnung, die auch langfristig nicht vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sind (entspricht Tabelle 7-06 im Kapitel 7 des PHD)
- Anlage 9 Gebiete an der Elbe, die auch langfristig nicht vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sind (entspricht Tabelle 7-01 im Kapitel 7 des PHD; sie sind in der Übersichtskarte 7.12 im Kapitel 7 des PHD dargestellt)

Helma Orosz